

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 10/23

27.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 30. April 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Bleckede Blatt 4795 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Karze	7	22/1	Gebäude- und Freifläche, Am Erholungsfläche, Junkernholz 3	6147

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 104.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus mit Nebengebäuden

2.

Das im Grundbuch von Bleckede Blatt 4795 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Karze	7	103/22	Erholungsfläche	6633

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Objektbeschreibung: Grünland

Gesamtverkehrswert: 114.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Meinke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Lüneburg, 28.02.2024

Meyer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle